

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 157
vom 9. März 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. Loewenfeld-Russ, Stöckler und Ing. Zerdik, ferner die Unterstaatssekretäre Glöckel, Dr. Tandler und Dr. Weiss.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Ministerialrat Dr. Wilfling.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. Renner.

Dauer: 16.00 – 17.30.

*Reinschrift (7 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift
(22. Personalsitzung falsch beigelegt gewesen, s. KRP Nr. 158 am selben Tag!)*

I n h a l t :

Forderungen der öffentlichen Angestellten.

Staatssekretär Dr. Reich teilt mit, dass die in der gestrigen Kabinettsratssitzung formulierten Vorschläge den Vertretern der öffentlichen Angestellten nach Beratung in Koalitionskomitee mit der Modifikation mitgeteilt worden seien, dass die 100 % Erhöhung des Ortszuschlages bei der sechsten Rangklasse abzuschließen habe, so dass also die Erhöhung, welche die Beamten von der VI. Rangklasse aufwärts erhalten, mit dem Betrage von 13.400 K maximiert bleibt.

Die paritätische Lohnkommission habe diesen Vorschlag nicht zur Kenntnis genommen und ihre Forderungen in nachstehenden Punkten zusammengefasst:

- 1.) Der Ortszuschlag ist für Wien mit 100 %, für die erste Ortszulagenklasse mit 90 %, für die zweite mit 80 %, für die dritte mit 70 % und für die vierte mit 60 % zu bemessen.
- 2.) Für den Ruhegenuss ist der Ortszuschlag nach dem Wohnorte zu bemessen.

3.) Die Teuerungszulage wird mit nachstehenden Sätzen festgesetzt:

Für Wien	8.400 K
für die I. Ortsklasse	7.500 "
für die II. Ortsklasse	6.720 "
für die III. Ortsklasse	5.880 "
für die IV. Ortsklasse	5.040 "

4.) Die Kinderzulage bleibt im bisherigen Jahresausmaße von 1.200 K aufrecht.

5.) Zulage für die Gattin (soferne sie nicht selbst im Staats- oder öffentlichen Dienste steht) 1.200 K für alle Bezugsklassen.

6.) Die gleitende Zulage wird mit einem Grundbetrage für den Kopf von monatlich:

100 K in Wien, 90 K in der I., 80 K in der II., 70 K in der III. und 60 K in der IV. Ortszulagenklasse festgesetzt.

Zu diesen Grundbeträgen werden die ab 1. März 1920 eintretenden Preissteigerungen der vier im § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 571 genannten Lebensmittel zugeschlagen.

7.) Die Lohnkommission erklärt, dass die Frage der Vermehrung der Dienststunden mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Dienstbetriebe und der Dienstesverwendung der einzelnen Angestellten für eine allgemeine Lösung nicht geeignet sei; ob eine Lösung möglich, wäre im Einvernehmen mit den Organisationen zu untersuchen.

8.) Die Lohnkommission erklärt zur Regelung der Fahrt- und Frachtbegünstigungen (Neufestsetzung der Regiegebühren), dass sie aus Billigkeitsgründen eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Angestellten im Sinne der von ihren Organisationen wiederholt gestellten Forderungen wünscht.

Die Eisenbahn-, Post- und Telegraphenangestellten protestieren gegen die Erhöhung der Regiefahr- und Frachtpreise.

9.) Der Mindestgehalt (Gesamtbezug) eines ledigen Bediensteten in Wien muss unter Anrechnung von Grundgehalt, Erhöhungen, Ortszuschlag (Teuerungszulage und gleitender Zulage) 18.000 K betragen. Bleibt der Gesamtbezug unter diesem Betrage, so ist er durch eine Ergänzungszulage auf diesen zu bringen. Die Mindestbezüge in den Ländern sind den Ortsklassen entsprechend abzustufen.

10.) Die Bezüge aller Angestellten und Arbeiter, die nicht im Bezüge von Ortszuschlägen und Teuerungszulagen und gleitenden Zulagen stehen, sind unter sinngemäßer Anwendung der für die übrigen Angestellten festgesetzten Bestimmungen zu erhöhen.

Nach einer eingehenden Erörterung dieser Vorschläge gelangt der Kabinettsrat hinsichtlich

der einzelnen Punkte zu nachstehenden Beschlüssen:

ad 1.) Es sind drei Bezugsklassen als Hauptklassen zu belassen; dazwischen sind 2 Mittelklassen einzuschieben, in welche über Vorschlag der paritätischen Landeskommissionen Orte mit besonderer Teuerung einzureihen wären. Die Spannung zwischen diesen 5 Ortsklassen beträgt 15 %, woraus sich folgende Klassen ergeben: Wien 100 %, 1. Ortsklasse 70 %, 2. Ortsklasse 40 %, zwischen Wien und der 1. Ortsklasse eine Mittelklasse (1 a) mit 85 %, zwischen der 1. und 2. Ortsklasse eine Mittelklasse (2 a) mit 55 %.

Die Erhöhung des Ortszuschlages hat bei der VI. Rangsklasse abzuschließen. Für die höheren Rangsklassen gilt dieses Höchstausmaß.

ad 2.) Die Bemessung des Ortszuschlages für den Ruhegenuss nach dem Wohnorte wird zugestanden; doch darf dieser Punkt nicht dahin ausgelegt werden, dass er eine Rückwirkung auf den der Nationalversammlung bereits vorliegenden Entwurf zur Neuregelung der Pensionen nach sich zieht oder auf bereits pensionierte Personen Anwendung findet.

ad 3.), 4.) und 5.) wird zugestimmt.

ad 6.) Der Pauschalierung der gleitenden Zulage mit 100 K für Wien, 80 K und 60 K für die Dienstorte außerhalb Wiens und mit 2 Zwischenstufen für die Ortsklassen 1 a und 2 a mit 90, beziehungsweise 70 K wird zugestimmt; ebenso dass den Staatsangestellten die Verteuerung der 4 rationierten Lebensmittel vom 1. März angefangen in Form von Einholungsbeiträgen vergütet werden, wobei zur Erleichterung der Verrechnung Beträge unter 50 h vernachlässigt, über 50 h auf 1 K aufgerundet werden.

ad 7.) Die Staatsregierung besteht auf einer Erhöhung der bisherigen Arbeitszeit, so zwar, dass überall dort, wo nicht schon derzeit eine längere Arbeitszeit eingeführt ist, mindestens die 7-stündige Arbeitszeit platzgreift, und behält sich vor, die Arbeitszeit allenfalls noch über dieses Ausmaß zu verlängern. Weiters beharrt die Staatsregierung auf der grundsätzlichen Sperre der Neuaufnahmen.

ad 8.) Die Staatsregierung erklärt, dass das Begünstigungswesen mit den demokratischen Einrichtungen des Staates überhaupt nicht vereinbar ist und beseitigt werden sollte. Sie verkennt jedoch nicht, dass ein sofortiger Abbau auf Schwierigkeiten stoßen würde und beschränkt sich daher darauf, eine Erweiterung in subjektiver und objektiver Beziehung abzulehnen.

Der sogenannte Regiesatz, der gegenwärtig 0,5 h, somit nur 1/48 des normalen Tarifsatzes von 24 h beträgt, muss bei der bevorstehenden Erhöhung der Personentarife entsprechend erhöht werden.

ad 9.) Die Forderung nach Einräumung eines Mindestgehaltes wird grundsätzlich abgelehnt.

ad 10.) Wird zugestanden.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Staatssekretär für Finanzen, diese Stellungnahme der Staatsregierung den Angestelltenvertretern mit der ausdrücklichen Erklärung mitzuteilen, dass diese Zugeständnisse, welche nunmehr einen Gesamtmehraufwand von rund 2 Milliarden Kronen erfordern, das unüberschreitbare Höchstausmaß dessen bedeuten, was geboten werden kann.